Im Namen Gottes, des Allerbarmers, des Barmherzigen

STATUTEN

der

UNION DER MUSLIMISCHEN VEREINE VON FREIBURG (UAMF)

An der Generalversammlung der Union in Tafers am 23.08.2026 angenommen

---

Art. 1 – Rechtsnatur, Sitz und Identität

a) Die Union der muslimischen Vereine von Freiburg «UAMF» (nachfolgend «Union») ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sie wird auf unbestimmte Dauer errichtet und hat ihren Sitz in Freiburg, Kanton Freiburg. Die Union verfolgt gemeinnützige Zwecke, die insbesondere religiöser, sozialer und kultureller Natur sind. Sie arbeitet weder gewinnorientiert noch bezweckt sie die Wahrung wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder.

b) Die Union bekennt sich zum Islam als Religion von universeller Bedeutung. Sie vereinigt muslimische Organisationen, die im Kanton Freiburg aktiv sind.

c) Die Union ist ein kantonaler Dachverband, der föderativ organisiert ist. Die Mitglieds-organisationen bewahren ihre rechtliche, organisatorische, administrative und finanzielle Unabhängigkeit.

d) Die Union ist politisch neutral und keiner politischen Partei angeschlossen. Sie ist unabhängig von ausländischen Staaten, Regierungen, politischen Parteien und Organisationen. Sie nimmt keine Weisungen ausländischer Behörden entgegen und stellt sicher, dass ihre Finanzierung zu keinem Abhängigkeitsverhältnis führt. Die Union steht allen Gläubigen offen und sorgt dafür, dass sämtliche Teile der muslimischen Gemeinschaft im Kanton in ihrer Würde gleich anerkennt werden, unabhängig der Rechtsschulen, religiöser Strömung, ethnischer Herkunft und des Geschlechts. Sie gewährleistet zudem die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und Männern an ihren Aktivitäten sowie in ihren Organen.

Art. 2 – Zweck

Die Union verfolgt in erster Linie folgende Zwecke:

a) die muslimische Gemeinschaft des Kantons Freiburg gegenüber den Behörden, Institutionen und der Öffentlichkeit zu vertreten;

b) die Schaffung von Rahmenbedingungen zu unterstützen, die die Religionsausübung durch Personen muslimischer Konfession im Kanton Freiburg ermöglicht, und zwar im Rahmen der schweizerischen Rechtsordnung;

c) die religiösen Kultushandlungen, sowie die sozialen, erzieherischen und kulturellen Aktivitäten der Mitgliedsorganisationen zugunsten der Allgemeinheit zu koordinieren und zu unterstützen;

d) den sozialen Zusammenhalt, das friedliche Zusammenleben sowie den interreligiösen, innerreligiösen und interkulturellen Dialog zu fördern;

e) die Öffentlichkeit und Institutionen über die muslimische Religion zu informieren und für diese zu sensibilisieren, mit dem Ziel das gegenseitige Verständnis zu fördern;

f) Begegnungsorte und Aktivitäten zu organisieren, die allen Menschen ohne Diskriminierung offenstehen;

g) den Schutz von Kindern und Jugendlichen (Art. 11 BV) sowie die Rolle der Familie (Art. 14 BV) zu fördern;

h) jede Form von Hass, Diskriminierung, Gewalt oder Extremismus, insbesondere Islamophobie, zu verhindern und zu bekämpfen;

i) Beziehungen zu anderen Organisationen in der Schweiz und im Ausland, die ähnliche Ziele verfolgen, zu pflegen; dies unter Wahrung der eigenen Unabhängigkeit;

j) der Föderation Islamischer Dachorganisationen Schweiz (FIDS) anzugehören und aktiv mit ihr zusammenzuarbeiten, sowie die islamischen Organisationen des Kantons Freiburg innerhalb der FIDS zu vertreten;

k) die Interessen der muslimischen Gemeinschaft im Kantonalen Rat für Religionsfragen (BKGSG Art. 30c,d) zu vertreten.

Die Union verfolgt keine privaten, korporatistischen oder auf gegenseitige Hilfeleistung ausgerichtete Interessen. Ihre Aktivitäten und Ressourcen dienen ausschliesslich der Verwirklichung ihrer statutarischen Zwecke. Jegliche direkten oder indirekten Zuwendungen an ihre Mitglieder sind untersagt.

Im Falle der Gewährung von öffentlich-rechtlichen Vorrechten, übt die Union diese aus und koordiniert deren Ausführung zugunsten ihrer Mitgliedsorganisationen sowie der Personen muslimischer Konfession des Kantons. Dies insbesondere was die spirituelle Begleitung in öffentlichen Institutionen (Seelsorge) und den Religionsunterricht angeht.

Art. 3 – Verpflichtungen

Bei der Verwirklichung ihrer Zwecke verpflichtet sich die Union dazu, folgende Punkte selbst einzuhalten und deren Einhaltung von ihren Mitgliedsorganisationen zu verlangen:

a) die Grundrechte der Verfassung zu achten gleich wie die schweizerische Rechtsordnung;

b) den religiösen Frieden zu achten sowie jegliche Form von Proselytismus, die im Widerspruch zur schweizerischen Rechtsordnung steht, zu unterlassen;

c) am interreligiösen, innerreligiösen und interkulturellen Dialog teilzunehmen und diesen innerhalb ihrer Mitgliedsorganisationen zu fördern;

d) den Vorrang des Zivilrechts anzuerkennen und die wissenschaftlichen Erkenntnisse, wie sie an Universitäten, Hochschulen und anderen öffentlichen Bildungseinrichtungen vermittelt werden, nicht zu bestreiten.

Art. 4 – Mitglieder

a) Die Union besteht aus Organisationen, die ihre Ziele unterstützen, die interne Rahmencharta der Mitgliedsorganisationen unterzeichnen und einen Antrag auf Aufnahme stellen. Neue Mitglieder werden vom Vorstand provisorisch aufgenommen; ihre Aufnahme muss von der General-

versammlung ratifiziert werden. Bis zu dieser Ratifikation können sie ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Union teilnehmen.

b) Mitglied der Union kann jede Organisation werden, deren Zwecke mit den Artikeln 2 und 3 dieser Statuten vereinbar sind.

c) Jede Mitgliedsorganisation ernennt neben ihrer Präsidentin bzw. ihrem Präsidenten höchstens zwei Delegierte, die diese innerhalb der Union vertreten, insbesondere anlässlich der Generalversammlung.

d) Die Mitgliedschaft endet durch:
- den Austritt;
- die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags während zwei aufeinanderfolgenden Jahren trotz Mahnungen;
- den von der Generalversammlung ausgesprochenen Ausschluss, insbesondere bei einem schwerwiegenden Verstoss gegen die Zwecke oder Verpflichtungen der Union (Art. 2 und 3). Die betroffene Organisation ist vor jeglichem Entscheid eines Ausschlusses anzuhören. Der Ausschlussentscheid wird mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet. Die austretende oder ausgeschlossene Organisation hat keinen Anspruch auf das Vermögen der Union.

e) Zur Ermittlung der Anzahl Personen, die die muslimische Gemeinschaft des Kantons umfasst, teilen die Mitgliedsorganisationen der Union auf deren Anfrage die Anzahl ihrer im Kanton Freiburg wohnhaften Mitglieder und Anhängerschaft mit. Die Union führt darüber eine konsolidierte Statistik.

f) In Ausnahmefällen kann die Union auch natürliche Personen als Mitglieder aufnehmen, sofern diese Aufnahme einem besonderen Interesse der Union entspricht und dadurch ihr Charakter als Dachorganisation, die hauptsächlich aus angeschlossenen Organisationen besteht, nicht beeinträchtigt wird. Die auf diese Weise aufgenommenen natürlichen Personen dürfen höchstens ein Fünftel der Mitgliederorganisationen ausmachen.
Die Aufnahme setzt die kumulative Erfüllung der folgenden Bedingungen voraus:
- einen ausgezeichneten Ruf innerhalb der muslimischen Gemeinschaft des Kantons zu geniessen;
- über anerkannte Fachkenntnisse in einem Bereich zu verfügen, der für die Union einen Mehrwert darstellt, insbesondere in rechtlichen, theologischen, sozialen, pädagogischen, administrativen oder institutionellen Belangen;
- mindestens einer der Mitgliedsorganisationen der Union anzugehören;
- sich ausdrücklich zu den statutarischen Zwecken und Verpflichtungen und der internen Rahmencharta der Union zu bekennen.

Der Mitgliedschaftsantrag der betreffenden Person oder die Einladung des Vorstands zum Beitritt zur Union wird der Generalversammlung vorgelegt, die über die Aufnahme entscheidet. Der Entscheid wird im Protokoll festgehalten.

Die aufgenommenen natürlichen Personen verfügen nicht über das Recht, die muslimische Gemeinschaft des Kantons, eine Mitgliedsorganisation oder die Union eignes zu vertreten, ausser bei Vorliegen eines ausdrücklichen Mandates eines zuständigen Organs. Sie sind nicht befugt, im Namen der Union Verpflichtungen einzugehen.

Sie entrichten den ordentlichen Mitgliederbeitrag, sofern der Vorstand nichts anderes beschliesst.

Art. 5 – Generalversammlung

a) Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Union. Sie setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedsorganisationen zusammen. Jede Mitgliedsorganisation verfügt über höchstens drei Stimmen, die von ihrer Präsidentin bzw. ihres Präsidenten sowie von zwei ernannten Delegierten abgegeben werden.

b) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr, grundsätzlich im Frühjahr, statt. Bei Bedarf kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Sie wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedsorganisationen einberufen, und zwar mindestens vier Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste. In dringenden Fällen kann der Vorstand diese Frist verkürzen.

c) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitgliedsorganisationen vertreten sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, wird innerhalb von höchstens vier Wochen eine neue Generalversammlung einberufen; diese ist unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitgliedsorganisationen beschlussfähig. Die Online-Teilnahme ist zulässig.

d) Die Beschlüsse werden mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

e) Die Generalversammlung verfügt namentlich über folgende Kompetenzen:

1. die Präsidentin bzw. den Präsidenten, die Sekretärin bzw. den Sekretär sowie die Kassierin bzw. den Kassier aus den Reihen der Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von zwei Jahren zu wählen;
2. zwei externe Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren zu wählen;
3. Mitglieder aufzunehmen und auszuschliessen;
4. die Jahresrechnung zu genehmigen und dem Vorstand Decharge zu erteilen;
5. das Budget zu genehmigen;
6. den Plan der Aktivitäten der Union sowie deren kurz- und mittelfristige Ziele festzulegen;
7. die Vertreterin, den Vertreter oder die Vertreter der Union in den Kommissionen und offiziellen Organen, in denen die Union Einsitz hat, zu ernennen, insbesondere im Kantonalen Rat für religiöse Angelegenheiten;
8. über die Teilnahme der Union an etwelchen Verfahren zur öffentlich-rechtlichen Anerkennung oder zur Gewährung öffentlich-rechtlicher Vorrechte zu entscheiden und die Einreichung der entsprechenden Unterlagen zu genehmigen;
9. die Statuten abzuändern;
10. die Auflösung der Union zu beschliessen.

Art. 6 – Vorstand

a) Der Vorstand ist das Exekutivorgan der Union. Er setzt sich aus den von den Mitgliedsorganisationen ernannten Delegierten zusammen. Die Ausübung einer Funktion innerhalb des Vorstands ist ehrenamtlich; sie erfolgt ohne Anspruch auf ein Honorar, wohingegen eine Rückerstattung von tatsächlich entstandenen und ordnungsgemäss belegten Auslagen zulässig ist. Der Vorstand wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten geleitet.

b) Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen.

c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsorganisationen vertreten ist.

d) Jede anwesende Delegierte bzw. jeder anwesende Delegierte verfügt über eine Stimme.

e) Die Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst.

f) Der Verlust der Funktion als Delegierte bzw. Delegierter innerhalb der Union oder der Mitgliedschaft in der Organisation, die die betreffende Person delegiert hat, führt für sich allein nicht zur Beendigung ihres Amtes im Vorstand. Die Generalversammlung muss jedoch über den Verbleib der betreffenden Person in ihrem Amt entscheiden, wenn ein entsprechender Antrag der betroffenen Mitgliedsorganisation vorliegt oder wenn diese beschlossen hat, ihr die Funktion als Delegierte bzw. Delegierter innerhalb der Union oder die Mitgliedschaft in der betreffenden Organisation zu entziehen. Zwischenzeitlich verbleibt die betreffende Person im Amt, ausser wenn sie zurücktritt oder von der Generalversammlung abberufen oder durch die Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers ersetzt wird.

g) Der Vorstand verfügt namentlich über folgende Kompetenzen:

1. die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen und den Plan der Aktivitäten der Union umzusetzen;
2. die administrative und finanzielle Geschäftsführung der Union zu übernehmen;
3. aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten zu ernennen;
4. den Jahresbericht über die Aktivitäten, die Jahresrechnung und das Budget zu erstellen;
5. die der Generalversammlung zu unterbreitenden Geschäfte vorzubereiten;
6. die Aussenbeziehungen der Union zu pflegen;
7. die für die Aktivitäten der Union erforderlichen Ausschüsse und Arbeitsgruppen einzusetzen, insbesondere einen Rechtsausschuss, deren Mandat festzulegen und deren Mitglieder zu bestimmen;
8. die für die Funktionsweise der Union und die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Reglemente zu erlassen.

Art. 7 – Befugnisse der Präsidentin bzw. des Präsidenten

a) Die Präsidentin bzw. der Präsident beruft die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Sie bzw. er legt die Traktandenliste fest.

b) Sie bzw. er übernimmt vor der Generalversammlung die Verantwortung für die Aktivitäten des Vorstands und pflegt die Aussenbeziehungen der Union, insbesondere gegenüber den Behörden.

c) Die Union verpflichtet sich rechtsgültig gegenüber Dritten und den Behörden durch die Kollektivunterschrift zu zweien der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs oder der Kassiererin bzw. des Kassiers.

d) Bei längerer Abwesenheit oder Verhinderung der Präsidentin bzw. des Präsidenten übernimmt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident die Stellvertretung bis zu deren bzw. dessen Rückkehr oder bis zur Wahl einer neuen Präsidentin bzw. eines neuen Präsidenten durch die Generalversammlung.

Art. 8 – Finanzielle Mittel, Vermögen und Rechnungswesen

a) Die finanziellen Mittel der Union setzen sich zusammen aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen der Mitgliedsorganisationen, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird;
- den Spenden, Vermächtnissen, Erbschaften und sonstigen Zuwendungen, zweckgebunden oder nicht;
- den öffentlichen oder privaten Subventionen;
- den Erträgen aus ihrem Vermögen sowie den allfälligen Einnahmen, die ihrer Aktivitäten entstammen.

b) Die Union kann, die zur Erfüllung ihrer Zwecke erforderlichen Mobilien und Immobilien erwerben, besitzen, verwalten und veräussern, insbesondere Gotteshäuser, konfessionelle Friedhöfe bzw. Grabfelder sowie Unterrichts- und Begegnungsräume.

c) Die Union kann zweckgebundene Fonds und Vermögensdotationen annehmen und errichten, die der dauerhaften Verwirklichung ihrer religiösen, sozialen und kulturellen Zwecke dienen. Dies unter Wahrung der schweizerischen Rechtsordnung und des Willens der Spenderin bzw. des Spenders.

d) Sämtliche finanziellen Mittel und das gesamte Vermögen der Union sind ausschliesslich und unwiderruflich der Verwirklichung der in Artikel 2 festgelegten Zwecke gewidmet. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und erhalten weder einen Gewinnanteil noch eine Abgeltung aus den finanziellen Mitteln der Union.

e) Da die Union gemeinnützige, insbesondere religiöse, soziale und kulturelle Zwecke verfolgt, beantragt sie die Befreiung von den direkten Steuern und den sonstigen Abgaben, von denen juristische Personen, die solche Zwecke verfolgen, befreit werden können. Im Falle einer Gewährung öffentlich-rechtlicher Vorrechte im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Beziehungen zwischen den Konfessionsgemeinschaften und dem Staat, macht sie überdies die damit verbundenen Steuer- und Abgabenbefreiungen geltend, insbesondere hinsichtlich der Steuern für juristische Personen, die religiöse Zwecke verfolgen, sowie der Handänderungs-, Grundpfand-, Erbschafts- und Schenkungssteuern.

f) Die Union führt eine ordnungsgemässe Buchhaltung gemäss den üblichen Regeln der kaufmännischen Buchführung. Zweckgebundene Mittel werden buchhalterisch gesondert erfasst und ausgewiesen. Die Jahresrechnung wird durch externe Revisorinnen bzw. Revisoren geprüft und von der Generalversammlung genehmigt.

g) Die Union gewährleistet die Transparenz über ihre finanziellen Mittel und die Buchführung. Zuwendungen ausländischer Herkunft werden gemäss den Modalitäten, die in einem vom Vorstand erlassenen Reglement festgelegt sind, in der Jahresrechnung ausgewiesen. Die Union unterlässt die Beschaffung finanzieller Mittel, die mit Bedingungen verbunden sind, welche ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen noch nimmt sie solche an.

h) Die Union übermittelt der zuständigen kantonalen Behörde die Unterlagen und Informationen, die erforderlich sind für das Verfahren der Gewährung für öffentlich-rechtliche Vorrechte sowie der Überwachung ihrer Voraussetzungen.

Art. 9 – Statutenänderung

Jede Statutenänderung muss vorgängig auf der Traktandenliste der Generalversammlung bekannt gegeben werden. Sie bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Im Falle einer Gewährung öffentlich-rechtlicher Vorrechte, wird jede Statutenänderung sowie die Änderung der Zusammensetzung der Organe der Union den kantonalen Partnerbehörden mitgeteilt.

Art. 10 – Auflösung

a) Die Auflösung der Union wird von der Generalversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliedsorganisationen beschlossen.

b) Im Falle der Auflösung wird das nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen einer oder mehreren im Kanton Freiburg ansässigen juristischen Personen übertragen, die vergleichbare gemeinnützige Zwecke verfolgen und ihrerseits steuerbefreit sind.

c) Eine Zuweisung an eine oder mehrere Mitgliedsorganisationen ist nur zulässig, wenn jede begünstigte Organisation zum Zeitpunkt der Auflösung kumulativ die in Absatz b) genannten Voraussetzungen erfüllt.

d) Kein Vermögenswert darf direkt oder indirekt den Gründerinnen und Gründern, den Organen, den Delegierten oder natürlichen Personen, die mit der Union oder ihren Mitgliedern verbunden sind, zugewiesen oder zu deren Gunsten verwendet werden.

Art. 11 – Gründungs- und Unterzeichnerorganisationen

Die vorliegenden Statuten werden von folgenden Mitgliedsorganisationen verabschiedet und unterzeichnet:

1. Association des Bosniaques de Fribourg (ABF)
2. Association culturelle islamique albanaise de Fribourg (ACIAF)
3. Association des musulmans de Fribourg (AMF)
4. Centre culturel albanais de Fribourg (CCAF)
5. Centre culturel islamique albanais de la Gruyère (CCIAG)
6. Centre culturel Turc de Fribourg (CCTF)
7. Espace Mouslima, ehemals Association des Suissesses musulmanes de Fribourg (ASMF)
8. Islamisches Kulturzentrum Murten (IKZM)
9. Association Mosquée de Fribourg (MoFri)

Jede unterzeichnende Organisation wird durch die Personen vertreten, die gemäss ihren eigenen Statuten rechtsgültig befugt sind, die Organisation zu vertreten.

Die Statuten vom 13. November 2000, geändert am 16. Dezember 2013, werden geändert und von der Generalversammlung vom 23.08.2026 genehmigt.

Für die Mitgliedsorganisationen:

Zeadin Mustafi, Präsident

Clarisse Keller, Sekretärin

Es handelt sich dies um eine Übersetzung der französischen Originalversion der Statuten. Im Streitfall bezüglich der Auslegung der beiden Versionen, gilt die französische Version.